

Satzung

des

GTEV „D' Untersurtaler“
Schönram

eingetragener Verein



A. Allgemeines

§1

Name

1. Der Verein führt den Namen Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Verein (GTEV) „D' Untersurtaler" Schönram e. V. und hat seinen Sitz in Schönram, Landkreis Traunstein. Er ist im Jahre 1949 gegründet worden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein einzutragen. Der Verein ist Mitglied des Gauverbandes I der Oberbayerischen Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Vereine e. V. Sitz Traunstein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) Erhaltung, Pflege und Förderung der bodenständigen Trachten,
 - b) Erhaltung und Förderung von Brauchtum, Volkstanz (auch Schuhplattlertanz), Mundart, Volkslied, Volksmusik, sowie der kulturellen Eigenarten im Vereinsbereich,
 - c) die Jugend mit den Grundsätzen der Heimat- und Brauchtumspflege vertraut zu machen und sie zu ehrenhaften Staatsbürgern heranzubilden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird angestrebt insbesondere durch:

- a) Veranstaltung und Förderung von Heimat- und Trachtenfesten, sowie anderer Brauchtumsveranstaltungen,
- b) Vermittlung von heimatkundlicher Beratung in Tracht, Brauchtum, Volkslied, Volksmusik und Volkstanz,
- c) Heranbildung des Nachwuchses zu Charaktermenschen, insbesondere durch Förderung der Heimatliebe und des Brauchtums in der Familie
- d) Wahrung der Interessen der Mitglieder,
- e) Parteipolitische und konfessionelle Neutralität ,
- f) Mitgliedschaft im Gauverband I e. V. und Beachtung der von diesem erlassenen Richtlinien und Satzungen.

§4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§5 Beitrag

Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrages entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

B. Mitgliedschaft

§6 Mitglieder

1. Mitglied kann jede Person werden:
 - a) wer einen guten Leumund hat,
 - b) die Satzung des Vereins anerkennt,
 - c) das 16. Lebensjahr vollendet hat

§7 Beginn der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder mündlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet mit Stimmenmehrheit die Mitgliederversammlung. Für Mitglieder der Vereinsjugend gilt zusätzlich eine vereinsinterne Regelung.

§8 Ehrenmitglieder, Ehrungen

1. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Trachtensache besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Ausschusses und wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Dem Ehrenmitglied wird zur Bestätigung ein Ehrendiplom überreicht.
2. Für 30jährige Mitgliedschaft verleiht der Verein ein 30er Ehrenzeichen.
3. Für 50jährige Mitgliedschaft verleiht der Gauverband I an besonders aktive Trachtler auf Antrag des 1. Vereinsvorsitzenden das „Goldene Gau-Ehrenzeichen“.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins haben in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsorganen.
2. Die Mitglieder sind zur Wahrung des Vereins und zur Einhaltung der Satzung, insbesondere zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
3. Den Weisungen des Ausschusses ist Folge zu leisten.

4. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, die Vereinstracht nach Möglichkeit zu tragen, insbesondere bei Veranstaltungen und Festlichkeiten.

§10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt steht jedem Mitglied frei, ist jedoch dem Ausschuss mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Auch sind die rückständigen Beiträge zu entrichten.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) bei schwerer Verletzung der Satzung,
 - b) bei einem die Trachtensache schwer schädigendem Verhalten,
 - c) wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre trotz Aufforderung des Kassiers mit dem Beitrag rückständig ist. Den Ausschluss bestimmt der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.
3. Bei einem Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats beim Ausschuss Widerspruch einlegen.
4. Der Wiedereintritt kann erst nach Ablauf eines Jahres erfolgen.

C. Organe

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand,
- b) Ausschuss,
- c) Versammlung.

§12

Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) Schriftführer,
- d) Kassier

§13

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt:
 - a) die geschäftliche und organisatorische Leitung des Vereins im Rahmen dieser Satzung,
 - b) die Vertretung des Vereins im Gauverband I,
 - c) die Durchführung der von der Delegiertenversammlung oder vom Gauausschuss gefassten Beschlüsse.
2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Ihm obliegt im Sinne des § 26 BGB die rechtliche Vertretung des Vereins. Dabei sind der 1. und 2. Vorsitzende -

jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Schriftführer und Kassier sind nur im Zusammenwirken mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

3. Im einzelnen haben die Mitglieder des Vorstandes folgende Aufgaben:
 - a) Der 1. Vorsitzende beruft alle Versammlungen ein, führt den Vorsitz und vertritt den Verein nach außen. Er überwacht das Vereinsleben, sorgt für die Pflege der Tracht und Sitte und unterstützt die Mitglieder mit Rat und Tat. Dem 1. Vorsitzenden obliegt vor allem die Führung, doch muss er bei allen wichtigen Fragen den Ausschuss informieren und mit bestimmen lassen. Der 1. Vorsitzende muss mindestens einmal im Jahr den Mitgliedern Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegen.
 - b) Der 2. Vorsitzende vertritt und entlastet den 1. Vorsitzenden, besonders bei dessen Erkrankung oder Verhinderung und unterstützt ihn in allen Vereinsangelegenheiten.
 - c) Der Schriftführer führt die Protokolle, sowie die Korrespondenz, soweit diese nicht von den Vorsitzenden erledigt werden.
 - d) Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte, führt genau und gewissenhaft Buch und legt in jeder Generalversammlung Rechenschaft ab. Geldausgaben über DM 100,- müssen vom Ausschuss genehmigt werden. An die begrenzte Geldausgabe ist auch der 1. Vorsitzende gebunden.

§14

Ausschuss

1. Dem Ausschuss gehören an:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Vertreter der Sachbereiche,
 - c) drei Beisitzer.
2. Die Sachbereichsvertreter haben den Verein in ihrem Sachgebiet aufs Beste zu beraten und zu betreuen. Bei Veranstaltungen liegt ihnen die Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Aufgaben, wie Preisplattln, Dirndldrahn, Volkstanz, Jugendarbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, Volksmusik und Volksliedersingen.
3. Die Ämter im Ausschuss sind Ehrenämter.
4. Verschiedene Ausschussämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§15

Aufgaben des Ausschusses

Dem Ausschuss obliegt:

1.
 - a) die Stellungnahme zu einschlägigen Fragen der Heimatpflege
 - b) die Beratung und Verabschiedung grundsätzlicher Aussagen und Richtlinien,
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über die Ergebnisse der Sachbereiche,
 - d) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
2. Der Ausschuss tritt ohne Einladung regelmäßig am ersten Sonntag (20.00 Uhr) in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober zusammen. Außerordentliche Ausschusssitzungen bedürfen gesonderter Einladung und können vom Vorsitzenden kurzfristig angesetzt werden.
3. Außerordentliche Sitzungen des Ausschusses müssen innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn dies mindestens in Drittel aller Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

4. Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des Ausschusses sind jederzeit beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Über jede Sitzung des Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§16

Wahl des Vorstandes und des Ausschusses

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl gewählt. Es können nur Personen gewählt werden, die sittlich einwandfrei, ehrenhaft und bewährte Trachtler sind. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Ausschuss seine Geschäfte aufgenommen hat. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, den die Generalversammlung selbst bestimmt. Die Wahl ist gültig, wenn einer der Kandidaten die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erhält. Stichwahl erfolgt nur bei Stimmengleichheit.

§17

Generalversammlung

1. Der Verein hält jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung und eine Generalversammlung ab. Ihre Einberufung, mit Angabe von Datum und Ort, hat durch den 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Termin durch öffentlich anerkannte Bekanntmachungsunternehmen (Freilassinger Anzeiger, Südostbayerische Rundschau, Gemeindeanzeiger) zu erfolgen.
2. Über die Mitgliederversammlung und Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, ebenso die Mitglieder des Ausschusses. Anträge sind zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von drei Monaten durchzuführen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt.

§18

Aufgaben der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte, der Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassenrevisoren,
 - b) Entlastung des Ausschusses,
 - c) Neuwahl des Ausschusses,
 - d) Wahl von zwei Revisoren,
 - e) Beschlussfassung über die Einsetzung von Ausschüssen,
 - f) Beschlussfassung über die Neuaufnahme von Mitgliedern,

- g) Beschlussfassung über gestellte Anträge,
 - h) Beschlussfassung über Satzung, Satzungsänderung, Beiträge und Auflösung.
2. Eine Generalversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sind nicht so viele anwesend, so entscheidet die nächstfolgende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit.
 3. Der Ausschuss hat das Recht, in dringenden Fällen innerhalb von 14 Tagen, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und sie unter allen Umständen als beschlussfähig zu erklären.

§19

Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung wird von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen. Das gilt auch dann, wenn der Zweck des Vereins geändert wird.

D. Verschiedenes

§20

Kassenrevisoren

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die Kassengeschäfte zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§21

Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorstand und drei Vertrauensleuten, die gleichzeitig mit dem Ausschuss von der Generalversammlung bestimmt werden.
2. Die Kosten des Schiedsgerichts trägt der schuldige Teil.

§22

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Inventar und den laufenden Beiträgen der Mitglieder. Die eingehobenen Beiträge werden zur Bestreitung der Vereinskosten verwendet.

§ 23

Vereinsvergehen

Jedes Mitglied sollte so viel Stolz aufbringen, seine Tracht nicht zu maskierten Veranstaltungen und dergleichen zu tragen oder zu verleihen. Ferner darf sich kein Mitglied in der Tracht einen unpassenden Tanz erlauben.

§24

Haftung

Soweit der Verein zu einer Haftung durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden seiner Organe verpflichtet ist, haftet er nur mit seinem Barvermögen.

§25

Vereinsjugend

Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Jugend soll, soweit sie im Verein in Tracht, Tanz, Gesang oder Musik mitwirkt und gewillt ist, das Erbe der Väter zu übernehmen, als „Trachtenjugend“ angeschlossen werden. Bei Erreichung des erforderlichen Alters wird sie in die ordentliche Mitgliedschaft übernommen. Bei Kindern und Jugendlichen hat der Vereinsausschuss, insbesondere der Jugendleiter, auf das Gesetz zum Schutze der Jugend weitgehendst Rücksicht zu nehmen. Ebenso hat der Ausschuss auf die Einhaltung von Sitte und Anstand bei jeder Veranstaltung des Vereins zu achten. Näheres in der Ordnung der „Gemeinschaft der Trachtenjugend“ innerhalb der Vereinigten Bayerischen Trachtenverbände e.V.

§26

Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn weniger als fünf Mitglieder vorhanden sind. Bei Auflösungen, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Endvermögen des Vereins, soweit es aus Barvermögen besteht, an die Gemeinde, die es zu treuen Händen zu verwalten und wie folgt zu verwenden hat: Entsteht innerhalb der nächsten zehn Jahre ab Übertragung im Gemeindegebiet ein - vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannter - gleichnamiger Gebirgstrachten-Erhaltungs-Verein, ist diesem das Vermögen auszuhändigen. Sofern eine Übertragung auf einen derartigen Gebirgstrachten-Erhaltungsverein nicht möglich sein sollte, ist das Barvermögen dem örtlichen Ortsverband des BRK Bergwacht Abschnitt Chiemgau für Bergrettungszwecke zuzuführen.

Das Vereinsinventar, das Protokollbuch und die Dokumente werden dem Heimathaus zur Aufbewahrung übergeben. Sollte ein gleichnamiger – vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannter – Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Verein im Gemeindegebiet errichtet werden, sind diesem Vereinsinventar, Protokollbuch und Dokumente zu übergeben.

§27

In allen in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Ausschuss oder die Vorschriften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

§28

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Generalversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist. Gleichzeitig werden die Statuten vom Mai 1971 aufgehoben.